

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

- a) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der Hohen vertragschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr;
- b) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche im Verkehr der vertragschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der Hohen Vertragstheilnehmer berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben den einzelnen Vertragstheilnehmern überlassen.

Artikel 2.

Wustausch der Postämtern.

Zwischen den Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jeberzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden dafür Sorge itagen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus direkte Brief- oder Frachtartenschlüsse Behuß des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der beteiligten Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel 3.

Transitrecht.

Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über das Gebiet einer anderen Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrpostpaketen oder Brief- und Fahrpostbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch Stückweise, zu versenden. Dasselbe Recht wird für die Sendungen des Durchgangsverkehrs gegenseitig insoweit eingeräumt, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingezogen, oder